

Schweizerisches Bund es b l a t t.

Jahrgang VI. Band III.

Nro. 47.

Samstag, den 14. Oktober 1854.

Man abonniert ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1854 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 4. 40 Centimen. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 15 Centimen per Zeile oder deren Raum.

Organisation

des

Vorbereitungskurses für die eidgenössische polytechnische Schule.

(Vom 29. Herbstmonat 1854.)

Der Schulrath

der eidg. polytechnischen Schule,

in Vollziehung des Beschlusses des schweizerischen Bundesrathes vom 31. Heumonats 1854, betreffend die Eröffnung der eidg. polytechnischen Schule und die Abhaltung eines Vorbereitungskurses für dieselbe,

beschließt:

A. Vorbereitung für den ersten Jahreskurs.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Vorbereitungskurs der eidgenössischen polytechnischen Schule soll denjenigen, welche im Herbst

1855 in das Polytechnikum als Schüler aufgenommen zu werden wünschen, Gelegenheit geben, theils früher besuchte, vorbereitende Unterrichtskurse zu wiederholen, theils ihre Vorbildung so weit zu ergänzen, als zur Aufnahme zunächst in den ersten Jahreskurs der polytechnischen Schule erforderlich ist.

Art. 2. In diesem Vorbereitungskurs werden folgende Lehrfächer vorgetragen:

- 1) reine Mathematik;
- 2) darstellende Geometrie;
- 3) praktische Geometrie;
- 4) elementare Mechanik;
- 5) Physik;
- 6) theoretische Chemie;
- 7) Naturgeschichte.
- 8) Zeichnen;

Art. 3. Der Unterricht erstreckt sich indessen nur auf diejenigen Zweige dieser Lehrfächer, die im Art. 21 des Reglements der polytechnischen Schule unter den Vorkenntnissen angeführt sind. In den im vorstehenden Artikel unter den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 8 bezeichneten Fächern werden jene Theile vorzugsweise berücksichtigt, welche der Mehrzahl der Schüler ungenügend bekannt sind; in den unter den Ziffern 5, 6 und 7 angegebenen Lehrfächern werden allgemeine vorbereitende Kurse vorgetragen.

II. Die Schüler.

Art. 4. Jeder Bewerber um Aufnahme in den Vorbereitungskurs hat sich zur vorgeschriebenen Zeit beim Direktor der Anstalt auf die im Art. 20 des Reglements vorgeschriebene Weise zu melden, und muß überdies

- 1) in der Regel mindestens $16\frac{1}{2}$ Jahre alt sein;
- 2) ein befriedigendes Sittenzeugniß, so wie ein Zeugniß über seine Vorstudien vorweisen, und
- 3) eine Vorprüfung bestehen.

Art. 5. Bei dieser Aufnahmsprüfung wird richtiger schriftlicher und mündlicher Ausdruck in einer der drei Landessprachen verlangt. Außerdem soll der Bewerber folgende Vorkenntnisse besitzen:

In der Mathematik: vollständige Kenntniß der Arithmetik; Algebra und Gleichungen des ersten und zweiten Grades; Planimetrie und Raumgeometrie; Kenntniß des Gebrauchs der Logarithmen.

In den Naturwissenschaften: diejenigen Anfangsgründe, mit denen er während des Vorbereitungskurses zur Aufnahme in den ersten Jahreskurs befähigt werden kann.

Art. 6. Von den künftigen Bewerbern um Aufnahme in die Bau-, Ingenieur- und mechanisch-technische Schule werden außerdem folgende Vorkenntnisse verlangt:

In der Mathematik: Kenntniß der wichtigsten Sätze aus der Lehre von der numerischen Auflösung der Gleichungen höherer Grade, der Kombinationslehre, der Lehre der für die Anwendung wichtigsten Reihen, Kenntniß der ebenen Trigonometrie und der Elemente der analytischen Geometrie.

In der darstellenden Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung gerader Linien und ebener Flächen.

In der praktischen Geometrie: Lehre vom Ausmessen und Aufnehmen von Linien und einfachen Figuren mittels der Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Nivellirapparates, und einige Uebung in der Ausführung dieser Messungen.

In der Mechanik: die wichtigsten Sätze der elementaren Statik.

Im Zeichnen. Einige Fertigkeit im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Bau- und Maschinenkonstruktionen; einige Fertigkeit im Freihandzeichnen.

Art. 7. Von den künftigen Bewerbern um Aufnahme in die chemisch-technische Schule werden außer den unter Art. 5 aufgezählten noch folgende Vorkenntnisse gefordert:

Im Zeichnen: einige Uebung im Zeichnen mit Zirkel und Lineal.

In der Chemie: Kenntniß der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der organischen Chemie.

Ueberdies haben die, welche sich künftig um Aufnahme in die chemisch-technische Abtheilung im engern Sinne bewerben wollen, Kenntniß der wichtigsten Gesetze der elementaren Statik, angewendet auf die einfachsten Aufgaben der geraden Linie und Ebene aufzuweisen.

Art. 8. Von den künftigen Bewerbern um Aufnahme in die Forstschule werden außer den im Art. 5 geforderten noch folgende Vorkenntnisse verlangt:

In der Mathematik: die für die Anwendungen wichtigsten Rechenarten, ebene Trigonometrie und die Elemente der analytischen Geometrie.

In der darstellenden Geometrie: Projektionslehre, angewendet auf die rechtwinklige Darstellung gerader Linien und Ebenen.

In der praktischen Geometrie: Lehre vom Ausmessen und Aufnehmen von Linien und einfachen

Figuren mittels der Kette, der Maßstäbe, der Kreuzscheibe und des Meßtisches, und einige Uebung in der Ausführung dieser Messungen.

In der Mechanik: die wichtigsten Sätze der elementaren theoretischen Statik.

Im Zeichnen: einige Fertigkeit im Linearzeichnen der geometrischen und der einfachsten Baukonstruktionen, und einige Uebung im Freihandzeichnen.

Art. 9. Bewerber, welche in einzelnen der im Art. 2 unter den Ziffern 2—8 bezeichneten Fächern die geforderten Vorkenntnisse nicht vollständig besitzen, kann die Aufnahme in den Vorbereitungskurs gleichwol gestattet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie das ihnen Mangelfnde während des Vorbereitungskurses nach besonderer Anleitung der Lehrerschaft nachholen.

Art. 10. Für den Besuch des Vorbereitungskurses ist kein Schulgeld zu entrichten; dagegen ist für die Benutzung der Laboratorien und Werkstätten eine vom Schulrath festzusetzende Entschädigung zu bezahlen.

Art. 11. Einem jeden Schüler werden die Fächer, zu deren Besuch er verpflichtet ist, von der Lehrerschaft bezeichnet; außerdem steht den Schülern der Besuch aller andern Unterrichtsfächer des Vorbereitungskurses, für welche sie genügende Vorkenntnisse besitzen, frei.

Art. 12. Die Schüler des Vorbereitungskurses sind den in den Artikeln 34—40 des Reglements für die polytechnische Schule enthaltenen disziplinarischen Bestimmungen unterworfen.

Art. 13. Für die Schüler des Vorbereitungskurses finden keine Schlußprüfungen statt; dagegen haben sie

zum Behufe der Entscheidung über ihre Aufnahme in das Polytechnikum im Herbst 1855 die reglementarische Aufnahmsprüfung zu bestehen.

III. Die Lehrerschaft.

Art. 14. Der Unterricht am Vorbereitungskurse wird von den angestellten Lehrern des Polytechnikums ertheilt. Nöthigenfalls können auch andere Lehrer zur Aushilfe beigezogen werden.

Art. 15. Die an dem Vorbereitungskurse Unterricht ertheilenden angestellten Lehrer des Polytechnikums beziehen vom Beginne dieses Kurses an ihren fixen Gehalt.

Die Entschädigungen anderer zugezogener Lehrer bestimmt auf den Vorschlag des Schulrathes der Bundesrath.

Art. 16. Die Lehrer des Vorbereitungskurses bilden eine Konferenz. Berechtigungen und Verpflichtungen der letztern sind denjenigen der Gesamtkonferenz analog. (Art. 101—107 des Reglements.)

Art. 17. Innerhalb der vorstehenden Bestimmungen und weiterer Verfügungen des Schulrathes der eidg. polytechnischen Schule gelten für die angestellten Lehrer während des Vorbereitungskurses alle in dem Reglemente für die polytechnische Schule unter dem Abschnitte „Lehrerschaft“ enthaltenen Bestimmungen. Die übrigen zugezogenen Lehrer sind während der Zeit ihrer Wirksamkeit am Vorbereitungskurse in jeder Beziehung denselben reglementarischen Bestimmungen unterworfen, wie die angestellten Lehrer.

B. Vorbereitung für höhere Jahreskurse.

Art. 18. Allfällige nähere Bestimmungen, bezüglich der Ausdehnung des Vorbereitungskurses auf Schüler,

die in eine höhere Jahresklasse der polytechnischen Schule eintreten möchten, bleiben späterer Entscheidung vorbehalten.

Zürich, den 29. Herbstmonat 1854.

Im Namen des Schulrathes der eidg.
polytechnischen Schule,

Der Präsident desselben:

Dr. Kern.

Der Sekretär:

Stoßer.

Organisation des Vorbereitungskurses für die eidgenössische polytechnische Schule. (Vom 29. Herbstmonat 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.10.1854
Date	
Data	
Seite	373-379
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 512

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.